

INFOBLATT BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG

Jänner 2021

WAS IST EINE BETRIEBSANLAGE?

In vielen Fällen ist für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit neben der entsprechenden Gewerbeberechtigung auch noch eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich.

Unter einer Betriebsanlage versteht man alle Gebäude, Räume, Freiflächen, betriebliche Einrichtungen und Anlagen, die eine betriebliche Einheit darstellen und regelmäßig der Gewerbeausübung dienen.

Wer braucht eine Betriebsanlagengenehmigung?

Genehmigungspflichtig sind alle Betriebsanlagen, von denen eine der folgenden Auswirkungen ausgehen kann:

- Belästigung der Nachbarn durch Emission wie z.B. Lärm, Geruch, Staub, Erschütterungen
- Gefahren für Betriebsinhaber, Kunden, Gäste und Nachbarn
- Gefahren für das Eigentum der Nachbarn
- Verschmutzung von Gewässern (z.B. Grundwasser)
- Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs (z.B. durch Lieferantenzu- und -abfahrt)
- Störung der Religionsausübung, des Schulunterrichtes oder einer Kur- und Krankenanstalt

Auf eine tatsächliche Gefährdung oder Belästigung kommt es nicht an. Schon die theoretische Möglichkeit einer Gefahr oder Störung macht die Betriebsanlagengenehmigung notwendig.

Nur wenn von vornherein keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, bedarf die Betriebsanlage keiner Genehmigung. Ausnahmen von der Pflicht sind in der Genehmigungsfreistellungsverordnung geregelt. So sind viele ungefährliche Kleinanlagen von KMU, wie z.B. Büros, Einzelhandelsbetriebe, Lager, Friseurbetriebe, ausgenommen. Für diese genehmigungsfreien Betriebe ist natürlich weiterhin das jeweilige Baurecht der Bundesländer und bei der geplanten Beschäftigung von Mitarbeitern, der Arbeitnehmerschutz zu beachten.

Mehr Informationen zur 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung finden Sie unter: [Betriebsanlagengenehmigung: Freistellungsverordnung - WKO.at](#)

Der Genehmigungspflicht unterliegen sowohl die Errichtung als auch jede wesentliche Änderung einer bereits genehmigten Betriebsanlage. Daher sollte schon im Vorfeld der Planung oder der Übernahme von Betriebsanlagen die Genehmigungspflicht abgeklärt werden.

Bei konsenslos errichteten oder betriebenen Betriebsanlagen ist die Behörde berechtigt, eine teilweise oder gänzliche Betriebsschließung zu verfügen. Diese behördliche Maßnahme ist sofort vollstreckbar, Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Wann muss um eine Betriebsanlagengenehmigung angesucht werden?

Genehmigungspflichtig sind sowohl die Errichtung als auch die Inbetriebnahme und wesentliche Änderung einer Betriebsanlage. So darf also z.B. der Baubeginn erst dann erfolgen, wenn auch ein rechtskräftiger Genehmigungsbescheid der Gewerbebehörde vorliegt. Darüber hinaus können auch noch andere Bewilligungen erforderlich sein, z.B. nach dem Baurecht oder Wasserrecht. Erst nach Vorliegen des Projektes kann beurteilt werden, ob und in welchen Bereichen gesondert anzusuchen ist!

Bei Übernahme eines bestehenden Betriebes überprüft man, ob ein Genehmigungsbescheid vorhanden ist. Wenn dies der Fall ist, gilt die Genehmigung auch für den neuen Betriebsinhaber weiter, sofern die Anlage nicht geändert oder erweitert wird. War eine genehmigte Betriebsanlage 5 Jahre außer Betrieb, ist selbst bei unveränderter Inbetriebnahme eine neue Genehmigung erforderlich.

Zuständige Behörde und Ansuchen

In den meisten Fällen ist für die Genehmigung der Betriebsanlage die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) zuständig.

Es gibt 2 Arten von Genehmigungsverfahren, die sich auch in ihrer Dauer unterscheiden - das ordentliche Verfahren und das vereinfachte Verfahren:

Zumindest folgende Unterlagen sind - sinnvollerweise - in der erforderlichen Anzahl vorzulegen (ordentliches und auch vereinfachtes Verfahren):

- **Ansuchen** um Genehmigung oder Änderung der Betriebsanlage - **1-fach**
- **Beurteilungsunterlagen** für jenen Bereich der Anlage, der zusätzlich andere Genehmigungen nach Verwaltungsvorschriften des Bundes benötigt (z.B. wasserrechtliche Bewilligung, eisenbahnrechtliche Bewilligung) - **1-fach**
- **Emissionen** (Unterlagen über Lärm, Luftschadstoffe, etc., Emissionsdatenblatt) - **4-fach**
- **Betriebspläne und Skizzen** (Grund- und Aufriss, Schnitte [Maßstab von 1:100 bis 1:1200] inklusive Raumhöhen, Belichtungs-, Sicht- und Belüftungsflächen, Brandschutzmaßnahmen, etc.) - **4-fach**
- **Betriebsbeschreibung** (Angabe des Zweckes der Anlage, des Arbeits- bzw. Produktionsablaufes unter Angabe der Betriebsmittel, Lagerung von Stoffen, Zahl der Arbeitnehmer, Betriebszeiten, Angaben über Abwasserentsorgung) - **4-fach**
- **Lageplan** (bestehende und geplante Bauten, betriebliche Verkehrsflächen, Lagerflächen, nächstgelegene benachbarte Bauten, etc.) - **4-fach**
- **Abfallwirtschaftskonzept** (Beschreibung der anfallenden Abfälle: Art, Menge, Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Entsorgung) - **4-fach**
- **Geräte- bzw. Maschinenverzeichnis** (Type, Funktion, Abschlusswert, Maschinenaufstellungsplan, etc.) - **4-fach**

Für spezielle Betriebsanlagen bzw. -anlagenteile sind zusätzliche Unterlagen (je 4-fach) vorzulegen.

Das vereinfachte Verfahren (z.B. ist keine Verhandlung vor Ort nötig) wird beispielsweise durchgeführt, wenn

- die Betriebsfläche 800 Quadratmeter nicht übersteigt,
- der Maschinenanschlusswert 300 kW nicht übersteigt oder
- auf Grund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 oder Belastungen der Umwelt vermieden werden.

Die Entscheidung welches Verfahren zur Anwendung kommt trifft die Behörde.

Gibt es nicht genehmigungspflichtige Betriebsanlagen?

Nicht genehmigungspflichtig sind wie eingangs erwähnt z.B. folgende Arten von Betriebsanlagen:

- Einzelhandelsbetriebe mit einer Betriebsfläche von bis zu 600 m²
- Bürobetriebe
- Lager in geschlossenen Gebäuden für Waren und Betriebsmittel mit einer Betriebsfläche von bis zu 600 m²
- Kosmetik-, Fußpflege-, Frisör-, Massage- und Bandagistenbetriebe
- Änderungsschneidereien und Schuhservicebetriebe
- Fotografenbetriebe

Voraussetzungen für die nicht genehmigungspflichtige Betriebsanlage sind, dass diese nur innerhalb folgender Betriebszeiten betrieben wird:

- An Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 6 und 22 Uhr (ausgenommen Lieferverkehr)
- An Werktagen am Samstag zwischen 6 und 19 Uhr (ausgenommen Lieferverkehr)
- Für Lieferverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 6 und 19 Uhr
- Für den Lieferverkehr an Werktagen am Samstag zwischen 6 und 18 Uhr

Mehr Informationen zur 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung finden Sie unter: [Betriebsanlagengenehmigung: Freistellungsverordnung - WKO.at](#)

Mit welcher Verfahrensdauer ist zu rechnen?

Für die Verfahrensdauer sind sowohl der Umfang als auch die Qualität der Projektunterlagen wesentlich. Geringfügige Änderungen und/oder die Genehmigung von Klein- oder Bagatellanlagen sollten in drei Monaten, gewöhnliche Betriebsanlagen in vier Monaten erledigbar sein. Bei IPPC-Anlagen, gefahrgeneigten Anlagen und bei UVP-pflichtigen Anlagen ist erfahrungsgemäß mit einer längeren Erledigungsdauer zu rechnen.

Bei größeren Vorhaben und/oder zur Verfahrensbeschleunigung kann der Antragsteller die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger beantragen. Im Rahmen der Projektplanung sollten der Ablauf und die Dauer des Ermittlungsverfahrens mit der Behörde akkordiert werden.

Gibt es sonstige Pflichten?

Auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage kann anzeige- bzw. bewilligungspflichtig sein. Ausgenommen davon sind z.B. der gleichwertige Ersatz von Maschinen bzw. Änderungen die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen.

Näheres siehe [Änderung genehmigungspflichtiger Anlagen - WKO.at](#)

Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht. Diese Fristen können zwischen monatlich und bis zu sechs Jahren liegen. Anlagenbezogen kann auch die Führung von Betriebstagebüchern und die Erstellung von Emissionsbilanzen sowie ein Betriebsmittelverbrauch vorgesehen sein. Das Abfallwirtschaftskonzept ist jedenfalls laufend fortzuschreiben. Eine Namhaftmachung von betriebsverantwortlichen Personen kann auch über das Gesetz hinaus erfolgen.

Hilfestellungen zur vorherigen Erörterung des Projektes

Für eine weitergehende Information, die Erörterung des Vorhabens und der vorhandenen Unterlagen empfiehlt sich der vorherige Kontakt mit der Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, in Wien: Magistratische Bezirksämter). Hier erhalten Sie eine kostenlose Beratung durch Juristen und technisches Fachpersonal; insbesondere kann auch abgeklärt werden, ob oder gegebenenfalls welche anderen Genehmigungen für das konkrete Projekt noch einzuholen sind. In einzelnen Bundesländern gibt es dafür eigene Projektsprechstage. Bezüglich spezifischer Hilfen wenden Sie sich an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes. Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 05 90 907-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-406, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter www.gruenderservice.at

Ein Service der Gründerservices der Wirtschaftskammern Österreichs. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammern Österreichs zulässig. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.